

3. Inhalt

Adressat des Gutachtens der Prediger aus Schwäbisch Hall war der Rat der Stadt, der über eine Annahme des Interims entscheiden musste und deshalb wohl die örtlichen Geistlichen um ihre Einschätzung dieses Reichsgesetzes gebeten hatte. Brenz kam dieser Bitte nach, indem er, am Text des Interims entlanggehend, Stellung zu den einzelnen Artikeln bezog. Er kritisierte zunächst die evangelischen Reichsstände, die mit ihrer Annahme des Interimstextes zugleich auch eingewilligt hätten, die Beschlüsse des bereits tagenden Konzils von Trient anzuerkennen. Von den Lehrartikeln (1–9) thematisierte Brenz allein die Rechtfertigungslehre. Bei seinem Durchgang durch den zweiten, die praktischen Fragen kirchlicher Zeremonien behandelnden Teil des Interims (10–26) bestritt Brenz zunächst die im Interim behauptete Vollmacht des Apostels Petrus und die daraus abgeleitete Vorrangstellung der Nachfolger Petri, der Päpste in Rom, als unbiblisch. Die Siebenzahl der Sakramente wurde von ihm ebenso zurückgewiesen wie die im Interim vertretene Vorstellung, Kinder verfügten über keinen eigenen Glauben; das Sakrament der Firmung stieß ebenfalls auf seine Ablehnung. Auch im evangelischen Bereich sei es üblich, vor einem Abendmahlsbesuch zu beichten und die Absolution zu empfangen. Der Zwang jedoch, alle Sünden aufzählen zu müssen, sei aus guten Gründen in den reformatorischen Kirchen abgeschafft worden. Die Transsubstantiationslehre als Erklärung der Präsenz Christi im Abendmahl verwarf Brenz ebenso als nicht schriftgemäßen scholastischen Irrtum wie die Letzte Ölung; die sieben Weihegrade im altgläubigen Bereich wurden als menschliche Erfindung abgelehnt. Brenz hielt an jenen Regelungen in Schwäbisch Hall fest, für deren Einführung er selbst gesorgt hatte, nämlich dass der Ehebruch als Scheidungsgrund anzuerkennen sei und bei Bestätigung durch die weltliche Obrigkeit dann auch eine zweite Ehe geschlossen werden könne. Er trat damit der Auffassung des Interims entgegen, das jede Form einer Wiederverheiratung ausschloss. Der mit dem Interim wieder eingeführte Messopfergedanke wurde von Brenz entschieden zurückgewiesen. Die Heiligenanrufung im Messvollzug oder in den Litanen sei ebenso ungeeignet dafür, wieder eingeführt zu werden, wie das Gebet für die Verstorbenen. Zwar rede das Interim nicht wörtlich vom Fegefeuer, doch werde aus den dort angeführten Väterziten deutlich, dass es ihm eben darum gehe. Bislam habe sich jedoch bei keinem Kirchenvater ein Schriftbeweis für die Existenz des Fegefeuers gefunden, doch allein die Schrift sei in dieser Frage beweiskräftig. Das letzte Kapitel des Interims „Von den Zeremonien und Gebrauch der Sakramente“ sei darum bemüht, alle Missbräuche der Vergangenheit im evangelischen Bereich wieder herzustellen. Brenz nannte in diesem Kontext vor allem die Wiedereinführung der lateinischen Messe mit ihrem Kanon, die Vigilien und Seelenmessen. Das Interim gestatte darüber hinaus die Kommunion unter beiderlei Gestalt nur